

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2005

Rechtliche Grundlagen

Der Landkreis Cloppenburg ist gemäß § 26 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) für das Landkreisgebiet Träger der Regionalplanung.

Die Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 bilden die §§ 7 und 8 des NROG. Danach haben die Landkreise die Aufgabe, für ihren Planungsraum ein Regionales Raumordnungsprogramm aufzustellen und nehmen diese Aufgabe als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahr.

Das Regionale Raumordnungsprogramm ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) zu entwickeln. Die im LROP für den Planungsraum enthaltenen konkreten Ziele der Raumordnung sind zu übernehmen und, soweit es erforderlich ist und das LROP dieses nicht ausschließt, näher festzulegen und zu ergänzen (siehe im Einzelnen § 7 Abs. 2 NROG).

Das Regionale Raumordnungsprogramm wird als Satzung beschlossen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die die Rechtmäßigkeit und Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung überprüft.

Die Erteilung der Genehmigung wird ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt das Regionale Raumordnungsprogramm in Kraft und wird zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Das Regionale Raumordnungsprogramm verliert seine Rechtswirksamkeit nach zehn Jahren, sofern es nicht vorher neu festgestellt oder die Frist von der Aufsichtsbehörde nicht verlängert worden ist (§ 8 Abs. 5 NROG).

Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes darzustellen (§ 7 Abs. 1 NROG). Das Programm bildet somit die Grundlage für die Koordinierung aller raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Es ist darüber hinaus Grundlage für die Anpassungspflicht der Bauleitpläne der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß § 23 NROG bzw. § 1 Abs. 4 BauGB. Die Ziele der Raumordnung sind auch von den öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Abs. 1 NROG).

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2005 besteht aus

- Textfassung mit beschreibender Darstellung,
- Begründung (hier nicht abgedruckt) sowie
- zeichnerischer Darstellung im Maßstab 1: 50.000 (hier nicht beigefügt).

Der Textfassung vorangestellt sind die Vorbemerkungen und die Gliederung der Zielaussagen in die Hauptkapitel D 1 – D 3 und die Unterkapitel nach Teil II C des LROP Niedersachsen 1994.

Der Bezug auf die entsprechenden Ziele des LROP wird durch die *kursiv* gedruckten Textziffern hergestellt.

Nähere Regelungen zu Aufbau und Inhalt der Regionalen Raumordnungsprogramme sowie zum Aufstellungsverfahren und über die Art der Darstellung sind in den Verwaltungsvorschriften zum NROG (RdErl. des MI vom 28.12.1995, Nds. MBl. 1996 S. 209), ersetzt durch RdErl. des ML vom 07.07.2003 (Nds. MBl. S. 593), zuletzt geändert durch RdErl. des ML vom 27.10.2004 (Nds. GVBl. S. 682) sowie in der Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung und über die Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme vom 26.07.1995 (Nds. GVBl. S. 260), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.11.2001 (Nds. GVBl. S. 724), festgelegt.

Aufstellungsverfahren

Bekanntgabe der Planungsabsichten

Da für den Landkreis Cloppenburg kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm mehr vorlag, hat er mit der öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten am 20.06.1996 das Aufstellungsverfahren gemäß § 8 Abs. 2 NROG formal eingeleitet. Die Bekanntgabe war mit der Aufforderung an die Beteiligten (kreisangehörige Städte und Gemeinden, Behörden des Bundes und des Landes, Verbände etc.) verbunden, ihre eigenen Zielvorstellungen und Planungsabsichten dem Landkreis Cloppenburg mitzuteilen, um diese bei der Entwurfserarbeitung berücksichtigen zu können. Gleichzeitig zur Veröffentlichung wurden die Beteiligten schriftlich zur Mitwirkung an der Entwurfserarbeitung aufgefordert.

Erarbeitung des Entwurfs

Die erste Entwurfssfassung basierte auf dem Grundkonzept des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Cloppenburg 1988 unter Berücksichtigung der Systematik des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 mit der Fortschreibung 2002. Zur Erarbeitung sind die Vorgaben der Landesplanung, die Stellungnahmen der Beteiligten, Fachpläne der Behörden und anderer Träger sowie eigene Quellen herangezogen worden.

Beteiligungsverfahren / Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach der Fertigstellung des Entwurfs und Beratung am 02.12.2004 im Ausschuss für Planung und Umwelt und Beschluss des Kreisausschusses am 16.12.2004 wurde mit dem 20.12.2004 das Beteiligungsverfahren eingeleitet, in dem den öffentlichen Stellen und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms mit der Bitte um Mitteilung von Anregungen, Bedenken oder sonstigen Hinweisen zugeleitet wurde.

Die Beteiligung von Privaten und der allgemeinen Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis das Programm einsehen und sich dazu äußern zu können. Die Beteiligungsfrist endete am 25.03.2005.

Erörterung der Stellungnahmen

Nach Auswertung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Zusendung der Abwägungsvorschläge sind mit den Verfahrensbeteiligten am 23.05.2005 die vorgebrachten Anregungen und Bedenken erörtert worden. Darüber hinaus wurden am 17. und 18.05.2005 mit einzelnen fachlich betroffenen Stellen und am 20.05.2005 mit der Regierungsvertretung Oldenburg zu speziellen Sachthemen weitergehende Erörterungen durchgeführt.

Beteiligung der politischen Gremien

Unter Berücksichtigung der Äußerungen der Beteiligten und der Ergebnisse der Erörterungen hat der Ausschuss für Planung und Umwelt das Programm mit den Abwägungsvorschlägen am 22.06.2005 beraten und dem Kreisausschuss empfohlen, das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2005 dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Aufgrund der Beschlussempfehlung des Kreisausschusses am 28.06.2005 hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg am 12.07.2005 das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2005 als Satzung beschlossen.

Satzungsbeschluss

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2005, bestehend aus der beschreibenden Darstellung mit Begründung und der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1: 50.000, ist durch den Kreistag des Landkreises Cloppenburg am 12.07.2005 gemäß § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 18.05.2001 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung in den Bereichen Fischerei, Landwirtschaft und Raumordnung vom 5.11.2004 (Nds. GVBl. S. 412), in Verbindung mit den §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), unter Anwendung der Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung und über die Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (VerfVO-RROP) vom 26.07.1995 (Nds. GVBl. S. 260), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.11.2001 (Nds. GVBl. S. 724), als Satzung beschlossen worden.

Cloppenburg, den 12.07.2005

Hans Eveslage, Landrat

Genehmigung

Mit Verfügung vom 09.11.2005 - Az. RVOL 1.15-20303/453 - hat das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Regierungsvertretung Oldenburg - das Regionale Raumordnungsprogramm mit Ausnahme der gekennzeichneten Festlegungen genehmigt.

Oldenburg, den 09.11.2005

Regierungsvertretung Oldenburg
Im Auftrage
gez. Goebel

Bekanntmachung und Rechtswirkung

Das genehmigte Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg ist gemäß § 8 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 18.05.2001 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung in den Bereichen Fischerei, Landwirtschaft und Raumordnung vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 412) durch Veröffentlichung am 22.12.2005 in der Münsterländischen Tageszeitung, am 22.12.2005 in

der Nordwest-Zeitung und am 23.12.2005 im General-Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden. Es tritt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Programm mit seiner Begründung wird im Kreishaus des Landkreises Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, in den Räumen 0.063, 0.091 und 1.075 zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Cloppenburg, den 23.12.2005

Hans Eveslage, Landrat

Inhalt

Beschreibende Darstellung

D 1 Entwicklung der räumlichen Struktur

- D 1.1 Entwicklung der Region
- D 1.2 Entwicklung des ländlichen Raumes
 - D 1.3.1 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume
 - D 1.3.2 Bevölkerungsentwicklung und –prognose
- D 1.4 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen
- D 1.5 Naturräume
- D 1.6 Vorranggebiete und Vorrangstandorte
- D 1.7 Vorsorgegebiete

D 2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

- D 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege
- D 2.2 Bodenschutz
- D 2.3 Gewässerschutz
- D 2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz
- D 2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima
- D 2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

D 3 Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen

- D 3.1 Gewerbliche Wirtschaft
- D 3.2 Fremdenverkehr
- D 3.3 Landwirtschaft
- D 3.4 Forstwirtschaft
- D 3.5 Rohstoffgewinnung
- D 3.6 Energie
 - D 3.7.1 Öffentlicher Personennahverkehr
 - D 3.7.2 Schienenverkehr
 - D 3.7.3 Straßenverkehr
 - D 3.7.4 Schifffahrt
 - D 3.7.5 Luftfahrt
 - D 3.7.6 Fußgänger- und Fahrradverkehr
 - D 3.7.7 Information und Kommunikation

- D 3.8 Bildung, Kultur und Soziales
- D 3.9 Erholung, Freizeit und Sport
- D 3.10.1 Wasserversorgung
- D 3.10.2 Abwasserreinigung
- D 3.10.3 Küsten- und Hochwasserschutz
- D 3.11.1 Abfallwirtschaft
- D 3.11.2 Altlasten
- D 3.12.1 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung
- D 3.12.2 Militärische Verteidigung

Zeichnerische Darstellung 1: 50.000

Download auf:

www.lkclp.de/service/alleFormulare/DownloadangeboteRROP Regionales Raumordnungsprogramm 2005 Zeichnerische Darstellung

D 1 Entwicklung der räumlichen Struktur

D 1.1 Entwicklung der Region

** LROP C 1.2 01*

01 In den Städten und Gemeinden des Landkreises Cloppenburg ist im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung durch geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung überregionaler Beziehungen auf eine ausgewogene strukturelle Entwicklung hinzuarbeiten und bei allen Entwicklungszielen auf die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten.

** LROP C 1.2 02*

02 Spezifische Entwicklungschancen sind zu nutzen, strukturelle Probleme aufzuzeigen und Leitbilder und Zielvorstellungen zu entwickeln, um Planungen und Maßnahmen auf regionaler Ebene vorzubereiten und zu unterstützen.

** LROP C 1.2 04*

03 Die überregionale Zusammenarbeit soll dazu beitragen, Strukturschwächen im ländlichen Raum abzubauen und Maßnahmen abzustimmen. Sie soll sich nicht an Verwaltungsgrenzen ausrichten, sondern an themenbezogenen Verflechtungen.

D 1.2 Entwicklung des ländlichen Raumes

** LROP C 1.3 01-02*

01 Der Landkreis Cloppenburg als Teil des ländlichen Raumes ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu entwickeln. Dabei sind besondere Standortvorteile zu nutzen und die ökologischen Funktionen zu beachten.

** LROP C 1.3 03*

02 Siedlungsflächen sind bedarfsorientiert zu entwickeln.

03 Insbesondere hochwertige Landschaftsräume sind von störenden Einflüssen durch bauliche Anlagen freizuhalten.

D 1.3.1 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume

* LROP C 1.5 01

01 Die Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden ist so zu gestalten, dass ihre besondere Eigenart erhalten bleibt.

Gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild oder die Lebensweise der Bevölkerung prägende Strukturen sind zu erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterzuentwickeln.

* LROP C 1.5 02

02 Die Umweltqualität in den Städten und Gemeinden ist durch eine ökologisch orientierte Innenentwicklung und Attraktivitätssteigerung zu verbessern, insbesondere durch Sicherung von Grünflächen mit Übergang zur freien Landschaft.

* LROP C 1.5 04-06

03 Dem Wohnbedarf der Bevölkerung ist Rechnung zu tragen. Bei der Planung von Betriebsansiedlungen ist der Wohnbedarf der dort voraussichtlich arbeitenden Bevölkerung zu berücksichtigen.

Dabei ist auf eine funktional sinnvolle Zuordnung dieser Gebiete zu den Wohngebieten hinzuwirken.

04 Entsprechend der Art und Größe sowie der Auswirkungen baulicher Maßnahmen sind hinsichtlich anderer raumbedeutsamer Funktionen und Nutzungen ausreichende Abstände zu den nachfolgend aufgeführten Vorranggebieten und Vorrangstandorten einzuhalten:

- Natur und Landschaft
- Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- Rohstoffgewinnung
- Wassergewinnung
- ruhige Erholung in Natur und Landschaft
- Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung
- den Verkehrsflughafen Ahlhorn
- Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung

05 Die Umgestaltung ländlicher Orte und der Bauerschaften soll auf der Grundlage von Dorfentwicklungsplänen erfolgen.

Dorferneuerungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Funktionsfähigkeit und das Erscheinungsbild ländlicher Siedlungsbereiche sowie die Existenzgrundlage von landwirtschaftlichen Betrieben zu erhalten und zu entwickeln.

06 Standorte für Anlagen der Telekommunikation und der Energieversorgung sind mit Rücksicht auf städtebauliche und landschaftspflegerische Belange festzulegen.

07 Entsprechend der räumlichen Struktur des Landkreises haben die Städte und Gemeinden Entwicklungsziele in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Gewerbe, Erholung und Fremdenverkehr.

D 1.3.2 Bevölkerungsentwicklung und –prognose

- 01 Die positive Bevölkerungsentwicklung soll mittel- und langfristig gefördert werden.
- 02 Auftretenden Wanderungsverlusten ist entgegenzuwirken.
- 03 Die regionale Bindung der Bevölkerung ist durch ein attraktives Angebot an ausreichenden Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie bedarfsgerechten Versorgungs-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen zu verstärken.

D 1.4 Zentrale Orte, zentral-örtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen

** LROP C 1.6 01*

01 Folgende Städte und Gemeinden sind mit der zentralörtlichen Funktion eines Grundzentrums festgelegt:

Gemeinde Barßel
Gemeinde Bösel
Gemeinde Cappeln
Gemeinde Emstek
Gemeinde Essen
Gemeinde Garrel
Gemeinde Lastrup
Gemeinde Lindern
Stadt Lönningen
Gemeinde Molbergen
Gemeinde Saterland

02 In den Grundzentren sind zentrale Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bereitzustellen.

In Mittelzentren sind ferner die zentralen Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf bereitzustellen.

D 1.5 Naturräume

** LROP C 1.7 01; 03.1 und 03.4*

01 Der Landkreis Cloppenburg hat Anteil an 3 naturräumlichen Regionen mit 10 Landschaftseinheiten.
Spezifische Ziele für die naturräumlichen Regionen werden in Kap. D 2.1 festgelegt.

D 1.6 Vorranggebiete und Vorrangstandorte

** LROP C 1.8 01, 03 und 04*

01 In der zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete für

- Rohstoffgewinnung
- ruhige Erholung in Natur und Landschaft
- Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung
- Natur und Landschaft

- Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- Trinkwassergewinnung
- industrielle Anlagen
- und Vorrangstandorte für
- Siedlungsabfalldeponien
- Windenergiegewinnung

näher festgelegt.

02 In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (Vereinbarkeitsgebot); dieses gilt auch für die räumliche Entwicklung in der näheren Umgebung.

D 1.7 Vorsorgegebiete

* LROP C 1.9 01

01 In der zeichnerischen Darstellung werden Vorsorgegebiete für die

- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Rohstoffgewinnung
- Erholung
- Natur und Landschaft
- Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- Trinkwassergewinnung

näher festgelegt.

* LROP C 1.9 03

02 Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (Abstimmungsgebot).

D 2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

D 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

* LROP C 1.7 und 2.1 01-09

01 Jede naturräumliche Region im Landkreis Cloppenburg soll soweit mit charakteristischen naturbetonten Ökosystemtypen ausgestattet sein, dass

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert wird.
- die naturbetonten Ökosystemtypen und -strukturen positiv auf den Naturhaushalt der Gesamtfläche einwirken.
- alle charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie ihre Populationen langfristig überlebensfähig sind.
- die naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten bzw. wieder hergestellt wird.
- eine Vernetzung der Ökosysteme über geeignete Strukturen gegeben ist.

02 Für die naturräumlichen Regionen (siehe Kap. D 1.5) werden spezifische Ziele festgelegt.

Folgende Ökosystemtypen sind in den einzelnen Regionen vorrangig zu schützen:

Region 1: Watten und Marschen:

- tidebeeinflusste Röhrichte und Flusswatt
- Feuchtgrünlandflächen und Nasswiesen
- Grünlandflächen als Lebensraum für Wiesenvögel

Region 2: Ostfriesisch-Oldenburgische Geest:

- Bäche und Flüsse mit ihren Altarmen
- Natürliche Stillgewässer
- Hoch- und Übergangsmoore
- Grünlandflächen als Lebensraum für Wiesenvögel
- Nasswiesen und Feuchtgrünlandflächen
- Sümpfe, Riede, Bruch- und Auewälder
- Naturnahe bodensaure Laubwälder
- Eichenwälder mittlerer Standorte
- Heckengebiete, gehölzreiche Kulturlandschaften
- Heiden und Magerrasen

Region 4: Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geest-Niederung:

- Quellen
- Bäche und Flüsse mit ihren Altarmen
- Natürliche Stillgewässer
- Stauseen
- Hoch- und Übergangsmoore
- Grünlandflächen als Lebensraum für Wiesenvögel
- Nasswiesen und Feuchtgrünlandflächen
- Sümpfe, Riede, Bruch- und Auewälder
- Naturnahe bodensaure Laubwälder
- Eichen- und Buchenwälder mittlerer Standorte
- Heckengebiete, gehölzreiche Kulturlandschaften
- Heiden und Magerrasen

03 Prägende Landschaftselemente innerhalb gewachsener Siedlungsbereiche sind zur Sicherung des Ortsbildes und zur Verbesserung der Wohnqualität und als Naherholungsmöglichkeiten zu erhalten und zu pflegen. Sie sind in der Bauleitplanung der Städte und Gemeinden zu berücksichtigen. Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach Möglichkeit in Schwerpunkträumen (Flächenpools) zu bündeln.

* LROP C 2.1 10 und 11

04 Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind entsprechend ihrer Bedeutung in ihrem Bestand zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Eingriffe anderer Nutzungsansprüche in Natur und Landschaft sind unter Beachtung der Bedeutung der Gebiete zu unterlassen.

05 Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sollen Lebensraum von Pflanzen- und Tierarten und Menschen sowie Erholungsraum und Ausgleichszone zwischen den

Vorranggebieten für Natur und Landschaft und anderen benachbarten Nutzungsansprüchen sein.

Eingriffe anderer Nutzungsansprüche in diese Gebiete sind – sofern möglich – zu vermeiden bzw. zu harmonisieren.

D 2.2 Bodenschutz

** LROP C 2.2 01*

01 Der Boden ist Grundlage und zentraler Teil aller Ökosysteme.

Als Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanze kommt dem Boden eine besondere Bedeutung zu. Er ist daher in allen seinen natürlichen Funktionen zu schützen, zu pflegen und ggf. zu sanieren.

** LROP C 2.2 02*

02 Um funktionsfähige Ökosysteme mit ihren natürlichen Funktionen nachhaltig zu sichern, sind Belastungen auszuschließen bzw. auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren. Unabwendbare Schadstoffeinträge sind ggf. kurz- bzw. mittelfristig durch entsprechende Maßnahmen zu neutralisieren.

** LROP C 2.2 03*

03 Die land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Bodenbewirtschaftung und -nutzung ist standortgerecht zu betreiben und damit auf den Erhalt der natürlichen Potenziale und Funktionen des Bodens auszurichten. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenbehandlungsmitteln ist grundsätzlich bedarfsgerecht durchzuführen.

Eine Verlagerung in tiefere Bodenschichten bzw. in das Grundwasser ist durch schonende Bewirtschaftungsmaßnahmen zu minimieren bzw. auszuschließen. Bodenbelastende Nutzungen sind zu vermeiden.

Sich negativ auswirkende Veränderungen der Bodenstruktur (z. B. durch Bodenverdichtung und -erosion) sind durch standortangepasste Bewirtschaftungsmethoden zu vermeiden.

** LROP C 2.2 04*

04 Böden mit einer geringen Filter- und Pufferkapazität für Schadstoffeinträge sind grundsätzlich nur in landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung zu nehmen, wenn vertretbare Alternativen nicht zur Verfügung stehen.

** LROP C 2.2 07 und 08*

05 Bei ökologisch wertvollen Feucht- und Nassstandorten sind die bestehenden Bodenwasserhaushalte zu erhalten und in ihrer Entwicklung zu fördern. Meliorationsmaßnahmen (Dränung, Tiefpflügen etc.) sind für diese Standorte auszuschließen.

06 Eine Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

D 2.3 Gewässerschutz

** LROP C 2.3 01 und 02*

01 Die Gewässer im Landkreis Cloppenburg sind als Lebensgrundlagen für Mensch, Tier und Pflanze in ihren vielfältigen ökologischen Funktionen zu schützen. Falls erforderlich, sind die Gewässer durch entsprechende Maßnahmen wieder herzustellen.

Die Selbstreinigungskraft der Gewässer ist zu verbessern.

Ihre ökologische und hydraulische Funktions- und Leistungsfähigkeit ist zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Niederschlagswasser aus Siedlungsgebieten soll, wenn es nicht versickert werden kann, nur nach Rückhaltung in die offenen Gewässer eingeleitet werden.

Der Eintrag von Fremd- und Schadstoffen in die Gewässer ist auf ein ökologisch vertretbares Maß zu begrenzen.

** LROP C 2.3 03*

02 Zur Entwicklung eines funktionsfähigen Fließgewässersystems sind die noch vorhandenen naturnahen Fließgewässer mit ihren Auenbereichen zu erhalten und hinsichtlich ihrer Gewässerstrukturgüte durch gezielte Maßnahmen bis zur Gewässerstrukturgüte III zu verbessern.

Die Gewässergüte aller Fließgewässer ist durch geeignete Maßnahmen zu verbessern. Langfristig ist die Gewässergüteklasse II anzustreben.

** LROP C 2.3 04*

Auf einen Ausbau naturnaher Gewässer ist zu verzichten.

Nicht bewirtschaftete und extensiv genutzte Gewässerrandstreifen sind zu erhalten.

Zum weiteren Schutz der Fließgewässer vor negativen Beeinträchtigungen sind weitere Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Nutzungen anzulegen. Die Inanspruchnahme des Gewässerrandstreifenprogramms muss wirkungsvoll gefördert werden.

** LROP C 2.3 08-09*

03 Das Grundwasser ist aufgrund seiner Bedeutung für den Naturhaushalt sowie als Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze nachhaltig zu sichern. Dazu ist das Grundwasser vor nachteiligen Beeinträchtigungen flächendeckend zu schützen.

Um die Sicherung eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes zu gewährleisten, ist eine Grundwasserneubildung in entsprechender Qualität und Quantität sicherzustellen.

Deckschichten sind zu erhalten und zu schützen.

** LROP C 2.3 10*

Anlagen zur Herstellung, Abfüllung und Lagerung wassergefährdender Stoffe sollen so beschaffen sein, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nach den allgemeinen Regeln der Technik ausgeschlossen werden kann.

D 2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz

** LROP C 2.4 01*

01 Die Reinhaltung der Luft ist durch die neuesten Technologien sicherzustellen.

02 Alle Immissionsschutzmaßnahmen sind dem jeweiligen Stand der Umwelttechnik anzupassen.

03 Um die klimatischen Funktionen nachhaltig zu sichern, sind in den zentralen Orten Flächen für Freiraumfunktionen vorzusehen und zu sichern. Innerörtliche und ortsnahe Waldflächen sind als öffentliche Grünflächen zu sichern. Darüber hinaus sind Grünflächen zu schaffen, die die örtlichen Siedlungsbereiche mit umliegenden großflächigen Erholungsgebieten verbinden und von Bebauung freigehalten sind.

* LROP C 2.4 09

04 Zum vorsorgenden Lärmschutz der Bevölkerung sind zwischen Lärmquellen und lärmempfindlichen Nutzungen ausreichende Abstände einzuhalten.

* LROP C 2.4 08-10

05 Es ist darauf hinzuwirken, dass die durch militärische Übungsflüge ausgelösten Lärmimmissionen auf ein Mindestmaß reduziert werden.

* LROP C 2.4 12-13

06 Die Belastung durch elektromagnetische Felder im Zusammenhang mit der Neuerrichtung und dem Betrieb von Sendeanlagen (z.B. Rundfunk, Fernseh-, Mobil- und Richtfunkanlagen) ist so gering wie möglich zu halten.

D 2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima

* LROP C 2.5 01

01 Klimarelevante Emissionen im Verkehrsbereich sind insbesondere durch eine Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel zu reduzieren.

* LROP C 2.5 02

02 Die energiebedingten Emissionen klimarelevanter Gase sind durch

- Ausschöpfung aller Energieeinsparpotenziale (vgl. Kap. 3.6 Ziffer 01) und
- die verstärkte Förderung der Nutzung der verfügbaren regenerativen Energien (vgl. Kap. 3.6 Ziffer 02)

zu vermindern.

* LROP C 2.5 04

03 Aufgrund ihrer klimatischen Funktionen sind auch kleinere Waldflächen zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Neupflanzung von Waldflächen ist insbesondere auf alten Waldstandorten zu fördern.

Die Möglichkeiten zur Erhaltung und Regeneration von Mooren aus Klimaschutzgründen sind auszuschöpfen.

* LROP 2.5 03

04 Die Immissionen der Landwirtschaft sind zu reduzieren.

D 2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

* LROP C 2.6 01

01 Die kulturelle Identität des Landkreises ist zu wahren. Dazu sind die geschichtlich wertvollen Kulturlandschaftsteile in ihrem Bestand zu erhalten.

02 Die heute noch erhaltenen Landschaftsbilder und Landschaftsbestandteile, an denen sich die Spuren ehemaliger Landnutzungsformen erkennen lassen, sind vor negativen oder beeinträchtigenden Nutzungen zu schützen und ggf. durch unterhaltende Maßnahmen zu sichern.

03 Die für die Kulturlandschaft des Landkreises Cloppenburg charakteristischen Ortsbilder der Geest und der Hochmoorsiedlungen sollen in ihrer kulturhistorischen

Struktur und Funktionalität vor einer weitergehenden untypischen Veränderung bewahrt werden. Der Schutz der Kulturlandschaft soll auch bei der Dorferneuerungsplanung Berücksichtigung finden.

** LROP C 2.6 02-04*

04 Kulturdenkmale sollen in ihrer Umgebung und in ihrer spezifischen Eigenart erhalten bleiben.

Kulturdenkmale im Landkreis Cloppenburg sind zu schützen und zu pflegen und im Rahmen des Verträglichkeit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

05 Das Museumsdorf Cloppenburg ist als Niedersächsisches Freilichtmuseum zu erhalten, zu pflegen und auszubauen. Das Museumsdorf ist so zu entwickeln, dass es ein kulturgeschichtlich wahres, möglichst geschlossenes Bild alter ländlicher Volkskulturen Niedersachsens darstellt und eine lebendige Stätte der Forschung und der Volksbildung ist.

Es ist sicherzustellen, dass die Entwicklung des städtebaulichen Umfeldes dieses volkskundlichen und kulturhistorischen Museums derart festgelegt wird, dass negative Auswirkungen auf die Museumsbauten vermieden werden.

D 3 Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen

D 3.1 Gewerbliche Wirtschaft

** LROP C 3.1 01*

01 Die Wirtschaftsstruktur im Landkreis Cloppenburg ist langfristig in ihrer Vielfältigkeit unter Berücksichtigung überregionaler Beziehungen wettbewerbsfähig weiter zu entwickeln um solide ökonomische Grundlagen und zukunftsgerechte Angebote an Arbeits- und Ausbildungsplätzen in den Bereichen Gewerbliche Wirtschaft, Handwerk, Handel und Dienstleistungen sowie Land- und Forstwirtschaft zu sichern. Wirtschaftsstrukturelle und standortbedingte Schwächen der Wirtschaft, zu denen die teilweise schwache Ausprägung des tertiären Sektors gehört, sind abzubauen. Die wirtschaftlichen Stärken im Landkreis Cloppenburg sind zu sichern und weiter auszubauen.

** LROP C 3.1 03-04*

02 Regionsspezifische Standortvorteile und das überregionale Verkehrsnetz sind vorrangig zu nutzen, wenn gewerbliche Bauflächen entwickelt werden sollen. Hierbei ist auch die interkommunale Zusammenarbeit anzustreben um die Chancen der Förderung zu erhöhen und überörtliche Bedeutung zu erzeugen.

03 Neben anzustrebenden gewerblichen Neuansiedlungen sind vor allem bestehende Betriebe zu erhalten und zu sichern. Dabei wird die Leistungskraft der regionalen Wirtschaft durch die Entwicklung innovationsorientierter Betriebe besonders gestärkt. Vor- und nachgelagerte zukunftsorientierte Produktionsbereiche der Landwirtschaft sind besonders zu fördern.

Die Innovationsbereitschaft ist in den Bereichen der gewerblichen Wirtschaft, der Dienstleistungen und des Handels zu erhöhen und gezielt zu stärken.

04 Eine effektive und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung setzt eine gezielte Wirtschaftsförderung voraus.

Hierzu sind die entsprechenden Entwicklungs-, Kooperations- und Förderprogramme zu nutzen.

05 Der Bekanntheitsgrad der industriellen und gewerblichen Standorte ist zu erhöhen, um verstärkt die unternehmerische Aufmerksamkeit bei Entscheidungen über neue Betriebsansiedlungen auf den Landkreis Cloppenburg zu lenken.

06 Die betrieblichen Arbeitsplatz-, Ausbildungs- und Weiterbildungsstrukturen sind so weiterzuentwickeln, dass insbesondere der jüngeren Bevölkerung ein ausreichendes, vielfältiges und zukunftssicheres Aus- und Weiterbildungsangebot zur Verfügung gestellt werden kann.

D 3.2 Fremdenverkehr

* LROP C 3.1 07

01 Die bedarfsgerechte Entwicklung des Fremdenverkehrs ist zu koordinieren und mit den bestehenden Raumstrukturen und Nutzungsansprüchen unter wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Aspekten abzustimmen.

* LROP C 1.5 07 und 8 06

02 Die Städte und Gemeinden erhalten zur Förderung der Erholung und zur Stärkung des Fremdenverkehrs im Landkreis Cloppenburg die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“.

Spezifische Einrichtungen mit der Eignung auch für die Langzeiterholung sind im Grundzentrum Barbel auszubauen und vorzusehen, womit die besondere Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“ verbunden ist.

Für die Erholungsgebiete Barbel-Saterland, Thülsfelder Talsperre und Hasetal sind Entwicklungspläne aufzustellen, die den Bedarf sowie den Ausbau der Erholungs- und Fremdenverkehrsstruktur in differenzierter Form aufzeigen.

03 Der Naturpark „Wildeshauser Geest“ ist entsprechend dem Entwicklungsplan zu gestalten und auszubauen.

04 Erholungsschwerpunkte und Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung sowie Vorranggebiete für Natur und Landschaft sollen aufgrund ihrer Eigenarten und Funktionen und den damit verbundenen gegenseitigen Beeinträchtigungen nicht unmittelbar aneinander grenzen.

* LROP C 3.1 09-10

05 Der Bekanntheitsgrad der fremdenverkehrlichen Einrichtungen und Angebote ist über gezielte Marketingmaßnahmen zu erhöhen, um die Aufmerksamkeit auf die Erholungsmöglichkeiten im Landkreis Cloppenburg zu lenken. Hierbei sind geeignete neue Medien einzubeziehen.

06 Für Camping- und Ferienhausgebiete sowie Anlagen des Freizeitwohnens sind bedarfsgerecht Konzepte zu entwickeln, die grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen müssen:

- Zuordnung zu Bereichen, die bereits mit Freizeiteinrichtungen ausgestattet sind (ausgenommen sensible Bereiche wie Waldflächen)
- Beachtung der verkehrlichen Erreichbarkeit, der Infrastrukturausstattung, der ökologischen Belastbarkeit sowie des Orts- und Landschaftsbildes.

D 3.3 Landwirtschaft

* LROP C 3.2 01

01 Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft im Landkreis Cloppenburg einschließlich ihrer vor- und nachgelagerten Produktionsbereiche ist nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln.

Die Entwicklungsmöglichkeiten der im Haupt- und Nebenerwerb geführten landwirtschaftlichen Familienbetriebe sind dauerhaft zu sichern.

Die vielfältigen Formen der Landwirtschaft im Landkreis Cloppenburg sind hinsichtlich ihrer Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Nachhaltige Bewirtschaftungsformen sind zu fördern.

Die Multifunktionalität der Landwirtschaft im ländlichen Raum ist weiter zu fördern.

02 Die landwirtschaftlichen Betriebe haben eine nachhaltig umweltverträgliche Landbewirtschaftung im Rahmen der „Leitlinien ordnungsgemäße Landbewirtschaftung“ und der „Leitlinien ordnungsgemäße Tierhaltung“ zu betreiben.

Es ist eine dem Nährstoffbedarf der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechende Düngung durchzuführen. Ein Nähr- und Schadstoffeintrag durch übermäßige Düngung in die Böden, in Oberflächengewässer sowie in das Grundwasser ist zu verhindern.

Der ökologische Landbau ist im Landkreis Cloppenburg zu fördern.

* LROP C 3.2 02 und 03

03 Nichtlandwirtschaftliche Planungen und Maßnahmen sind nach Möglichkeit auf die Bereiche außerhalb der Vorsorgegebiete für Landwirtschaft zu beschränken.

* LROP C 3.2 04

04 Die landwirtschaftliche Vermarktung mit den ihr vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen ist aufgrund der besonderen Bedeutung für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt zu sichern und weiterzuentwickeln.

Initiativen zur Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte an Endverbraucher sind zu fördern.

* LROP C 3.2 05

05 Um die regionalen Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe langfristig zu sichern sind agrarstrukturelle Flurneuordnungsmaßnahmen durchzuführen, soweit

- die flurstrukturellen Verhältnisse dies im Hinblick auf zeitgemäße standortgerechte Bewirtschaftungsformen notwendig machen oder
- eine Überlagerung mit außerlandwirtschaftlichen Nutzungsansprüchen dies erforderlich macht.

Flurneuordnungsmaßnahmen, insbesondere zur Lösung von Landnutzungskonflikten, sind zu nutzen und zu unterstützen.

D 3.4 Forstwirtschaft

* LROP C 3.3 01-03

01 Der Wald ist als Produktionsgrundlage für den Rohstoff Holz sowie wegen seiner bedeutenden Schutz- und Erholungsfunktion in seinem Ausmaß und in seiner räumlichen Verteilung zu erhalten und zu vergrößern.

Die Zerschneidung von größeren zusammenhängenden Waldflächen durch Großprojekte (z.B. Verkehrs- und Versorgungsstrassen) ist möglichst zu vermeiden.

Alte Waldstandorte sind für den Naturhaushalt und die Waldforschung von herausragender Bedeutung; sie sind daher zu erhalten.

* LROP C 3.3 04-06

02 Aufgrund des geringen Waldanteils ist durch eine gezielte Bodenpolitik zur Vergrößerung des Waldanteils beizutragen. Hierbei ist eine Anhebung des Landkreisbezogenen Waldanteils auf 17% anzustreben.

Bei Umwandlungen von Wald in eine andere Nutzungsart ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen auch in Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Waldanteil gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

03 Um den Fortbestand des Waldes und seiner Funktionen nicht weiter zu gefährden, sind die Bestände ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Waldschäden durch Luftschadstoffe sind nach aktuellem Kenntnisstand zu mindern. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Beseitigung immissionsbedingter Waldschäden wie z.B. die Durchführung von Bodenschutzkalkungen sind zu unterstützen und zu fördern.

04 Erstaufforstungen sowie Aufforstungen von Ersatzflächen sind in ihrem Flächenzuschnitt und ihrer Holzartenwahl an dem jeweiligen Landschaftsbild auszurichten. Außerdem ist eine Baumartenvielfalt in Anlehnung an die Gegebenheiten des Standortes vorzusehen, die neben forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten auch die Sicherung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes gewährleistet.

05 Freiflächen, die der Landschaft ein besonderes Gepräge geben, sind von Aufforstungen frei zu halten.

* LROP C 3.3 07-08

06 Aufforstungen sind vorrangig in angrenzenden Bereichen zu Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft oder in sonstigen Gebieten, in denen der vorrangige Schutzzweck durch eine Aufforstung nicht beeinträchtigt wird, vorzunehmen. Darüber hinaus sind die Erhaltung und insbesondere die Neuanlegung von Feldgehölzen zur

- Vorbeugung bzw. Minderung der Erosion durch Wind und Wasser,
- Verminderung des Eintrages von Schad- und Nährstoffen in den Boden und in das Grundwasser,
- Verbesserung der Landschaftsstruktur,
- Erhaltung oder Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts,
- Steigerung des Erholungswertes der Landschaft anzustreben.

07 Auf die natürliche Artenvielfalt standortgerechter einheimischer Mischwaldbestände ist nachhaltig hinzuwirken.

Nadelholzforste sind langfristig zu Laubholzbeständen umzubauen.

Reh- und Damwildbestände sollen die ökologisch tragbare Wilddichte nicht überschreiten. Waldränder, einschließlich einer Übergangszone in die freie Landschaft, sind grundsätzlich von störenden Nutzungen und Bebauung frei zu halten, um die Schutzwirkung des Waldes auf das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen, die forstliche Nutzung nicht zu behindern und den ökologisch besonders bedeutsamen Übergangsbereich zwischen Wald- und Freifläche nicht zu belasten.

** LROP C 3.3 02*

Bei der Bauleitplanung ist im Zuge der Neuaufstellung von Bebauungsplänen zwischen Baugrenze und Waldrand ein angemessener Abstand einzuhalten.

D 3.5 Rohstoffgewinnung

** LROP C 3.4 01, 05-08*

01 Zur Deckung des Rohstoffbedarfs dienen oberflächennahe Lagerstätten in folgenden Städten und Gemeinden:

Barßel (Sand und Torf)
Bösel (Sand und Torf)
Cloppenburg (Sand und Ton)
Emstek (Sand)
Friesoythe (Sand und Torf)
Garrel (Sand)
Saterland (Sand, Torf und Ton)

** LROP C 3.4 02*

02 Abbauflächen sind zu konzentrieren. Die Anzahl der Eingriffe in den Naturhaushalt ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

** LROP C 3.4 03*

03 In Bereichen, in denen sich Vorsorge- oder Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung mit anderen Nutzungen überlagern, ergibt sich die endgültige Nutzung aus der logischen Reihenfolge der Darstellungen.

04 Flächen für die Rohstoffgewinnung sind nach Beendigung des Abbaus zügig zu rekultivieren und in Natur und Landschaft einzugliedern.

05 Bodenabbaumaßnahmen dürfen die Grundwasserqualität nicht beeinträchtigen. Beim Bodenabbau entstehende Wasserflächen sind als Grundwasserseen von Nähr- und Schadstoffen frei zu halten.

06 Tief liegende Rohstoffvorkommen, insbesondere Erdgas, Erdöl, Salz und Erze befinden sich in den Städten und Gemeinden im mittleren und südlichen Teil des Landkreises.

Die Erschließung dieser Vorkommen ist von überregionaler Bedeutung und langfristig zu sichern. Diese Sicherung schließt mit ein, dass alle raumbedeutsamen Maßnahmen in Bereichen der Erdgas- und Erdölfelder mit den Belangen des Bergbaus abgestimmt werden müssen.

* LROP C 3.4 06

07 Maßnahmen zur Erkundung, Gewinnung, Lagerung und zum Transport dieser Rohstoffe sind mit den jeweiligen oberirdischen Nutzungsansprüchen in Vorsorgegebieten abzustimmen und in Vorranggebieten auf die Vereinbarkeit mit dem Nutzungsvorrang hin zu untersuchen.

D 3.6 Energie

* LROP C 3.5 01-03

01 Die Energieversorgung im Landkreis Cloppenburg ist durch dafür geeignete Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen langfristig zu sichern.

Die Möglichkeiten zur rationellen Energieverwendung und -gewinnung, auch bisher ungenutzter Energiepotenziale, sind – soweit wirtschaftlich vertretbar - auszuschöpfen.

* LROP C 3.5 08-10

02 Die Trassierung von Elektrizitäts-, Gas- und Ölleitungen ist so vorzunehmen, dass für von ihnen betroffene Nutzungen Beeinträchtigungen von Vorsorgegebieten vermieden werden und mit der Zweckbestimmung nicht zu vereinbarende Beanspruchungen von Vorranggebieten ausgeschlossen sind.

03 Zu der vom Bund geplanten Erzeugung von Windenergie in der AWZ ist eine Gesamtkonzeption auf Bundesebene erforderlich, die auch die Ableitung des erzeugten Stroms umfasst.

Die dem Transport insbesondere der Off-shore-Energie ins Binnenland dienenden Leitungssysteme sind aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit - soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar - nicht als Überlandhöchstspannungsleitungen, sondern als Erdverlegung auszuführen.

* LROP C 3.5 06

04 Die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf ihre Umgebung sind durch die Bündelung in Windparks zu minimieren.

Daher sind raumbedeutsame Einzelanlagen außerhalb von Windparks ausgeschlossen.

D 3.7.1 Öffentlicher Personennahverkehr

* LROP C 3.6.1 01-02, 04-05

01 Die Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen untereinander und mit der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cloppenburg (VGC) bzw. mit den gemeindlichen Aufgabenträgern ist zu fördern mit dem Ziel, den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einer attraktiven Alternative zum motorisierten Individualverkehr (MIV) auszugestalten. Der Landkreis Cloppenburg hat dazu einen Nahverkehrsplan aufgestellt.

Ziele und Maßnahmen zur Weiterentwicklung sind bedarfsgerecht auch Landkreis übergreifend mit den benachbarten Gebietskörperschaften bzw. deren ÖPNV-Aufgabenträgern und Verkehrsverbänden, der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), zuständig für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV), und den jeweiligen Konzernbereichen der Deutschen Bahn (DB AG) sowie mit der Nordwest Bahn abzustimmen. Bei den Aufgabenstellungen unterstützen sich die Akteure gegenseitig.

02 Die dem ÖPNV dienende durch den Landkreis Cloppenburg verlaufende Bahnstrecke Wilhelmshaven-Osnabrück ist zu erhalten und ihr derzeitiges Fahrplanangebot den jeweiligen neuen Erfordernissen anzupassen. Neben der Verknüpfungsfunktion des ÖPNV mit dem MIV ist ein koordiniertes Bus-Schiene-Angebot weiter zu entwickeln. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, bedarf es zukünftig einer verbesserten planerischen Abstimmung zwischen den Unternehmen des ÖPNV wie des SPNV. Die Bahnhöfe sind mit Funktionen für den ÖPNV in einen systemgerechten Zustand (insbesondere Cloppenburg) zu bringen (vgl. auch Kap. 3.7.2).

03 Bei der Weiterentwicklung eines Bedienungskonzeptes für das Verkehrsangebot im ÖPNV auf Kreisebene ist ein hierarchisch aufgebautes Gesamtsystem anzustreben. Das auf die Schienenverbindungen der Kursbuchstrecken (Kbs.) 390 und 392 aufbauende Busliniennetz ist wie folgt aufgebaut:

- Wichtige überregionale Busverbindungen wie kreisüberschreitende Linien und mittelzentrenverbindende Linien innerhalb des Landkreisgebietes
- Wichtige regionale Busverbindungen wie Gemeinden überschreitende Linien
- Sonstige regionale Busverbindungen
- Stadt-/Gemeindeverkehre
- Alternative Bedienungsformen

D 3.7.2 Schienenverkehr

* LROP C 3.6.2 01-04, 06-07

01 Die Hauptbahn Wilhelmshaven-Oldenburg-Cloppenburg-Osnabrück ist trotz ihrer schon erreichten Leistungsfähigkeit für den Schienenpersonenverkehr weiterhin durch Innovation und Angebotserweiterung zu verbessern.

Es ist anzustreben, unterhalb des IC-Fernverkehrsnetzes eine Zugkategorie einzurichten, die einen direkten Anschluss an das Fernverkehrsnetz herstellt.

Die Elektrifizierung ist auch für den Teilabschnitt Oldenburg-Osnabrück erforderlich.

Zur Verknüpfung von SPNV und Bus sind die Bahnhöfe Cloppenburg und Essen mit Funktionen für den ÖPNV zu erhalten und zu optimieren.

02 Die Bahnstrecken Cloppenburg-Friesoythe, Ocholt-Sedelsberg und Essen-Meppen sind unter Berücksichtigung ihrer infrastrukturellen Bedeutung für die Wirtschaft und den Tourismus möglichst zu erhalten.

D 3.7.3 Straßenverkehr

* LROP C 3.6.3 01

01 Von den im LROP festgelegten Autobahnen A 1 und A 29 ist die A 1 durchgehend 6-streifig auszubauen.

02 Die im LROP festgelegten Hauptverkehrsstraßen B 72 und B 213 im Verlauf der Europastraße 233 (E 233) sind 4-streifig auszubauen.

* LROP C 3.6.3 05

03 Neben den anderen im LROP festgelegten überregional bedeutsamen Straßen B 68, B 69, B 72, B 401, B 438 und L 831 (Abschnitt Edeweicht/B 401) werden weitere regional bedeutsame Verkehrswege festgelegt. Sie sind in den Erläuterungen aufgelistet und in der zeichnerischen Darstellung enthalten.

04 Das Netz der regional bedeutsamen Straßen ist vorrangig zu erhalten und bedarfsgerecht zu planen.

05 Folgende Ortsdurchfahrten sind durch den Bau von Umgehungsstraßen oder andere verkehrswirksame Maßnahmen zu entlasten:

Vordringlich:

- Bevern
- Cappeln/Emstek
- Cloppenburg
- Essen
- Friesoythe
- Garrel
- Lastrup
- Lindern
- Wachtum/Löningen/Böen

D 3.7.4 Schiffahrt

* LROP C 3.7.4 01,05

01 Der Küstenkanal ist seinem Bestimmungszweck entsprechend zu erhalten. Seine Funktionalität ist für Industrie und Handel im Landkreis Cloppenburg langfristig zu sichern und für den Verkehr mit Großmotorschiffen (2.100 t) auszubauen. Die im LROP festgelegte Bundeswasserstraße Küstenkanal ist in das RROP übernommen worden.

02 Die Wasserwege Elisabethfehn-Kanal, Sagter Ems und Barßeler Tief/Leda sowie Hase sind aufgrund bedeutsamer Freizeit- und Erholungsfunktionen nachhaltig zu sichern.

03 Aus- und Neubaumaßnahmen schiffahrtstechnischer Anlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen müssen unter Berücksichtigung ihrer infrastrukturellen und wirtschaftlichen Bedeutung mit den übrigen Raumansprüchen abgestimmt werden und haben insbesondere die Belange der Erholung sowie von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen.

D 3.7.5 Luftfahrt

* LROP C 3.6.5 01

01 Der Verkehrslandeplatz Varrelbusch/Cloppenburg und der Sonderlandeplatz Lohe/Barßel sind zu sichern, zu erhalten und gemäß ihrer Zweckbestimmung auf dem erforderlichen technischen Standard zu halten bzw. zu entwickeln.

Hierbei sind die Ansprüche, die sich aus anderen Nutzungen ergeben, zu berücksichtigen.

Die Verbindungsfunktion zum überregionalen Luftverkehr ist zu sichern und auszubauen.

* LROP C 3.6.5 03

02 Die Landeplätze mit regionaler Bedeutung Varrelbusch/Cloppenburg (Verkehrslandeplatz) und Lohe/Barbel (Landeplatz) sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

D 3.7.6 Fußgänger- und Fahrradverkehr

* LROP C 3.6.6 01-02

01 Das vorhandene Fuß- und Radwegenetz im Landkreis Cloppenburg ist zu sichern, zu unterhalten und bedarfsgerecht zu ergänzen. Das flächendeckende Landschaft und Sehenswürdigkeiten erschließende Radwanderwegenetz, das zur Steigerung der Attraktivität des Raumes und für die Erholung angeboten wird, ist in Abstimmung mit den benachbarten Trägern zu pflegen und zu erhalten.

* LROP C 3.6.6 05

02 Bei der Planung sowie dem Neu- und Ausbau von Fuß- und Radwegen sind die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Denkmalpflege sowie siedlungsstrukturelle Sondersituationen soweit möglich zu berücksichtigen.

D 3.7.7 Information und Kommunikation

* LROP C 3.6.7 01

01 Um die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des weitläufig strukturierten Planungsraumes weiter zu erhöhen, sind die Möglichkeiten zur Nutzung moderner Informations- und Datentechnologien flächendeckend zu fördern und voll auszuschöpfen.

* LROP C 3.6.7 02-04

02 Neue Telekommunikationsanlagen sind so zu planen, dass Beeinträchtigungen von Siedlungsbereichen vermieden und Störungen des Landschafts- und Ortsbildes so gering wie möglich gehalten werden. Auf Mehrfachnutzungen der infrastrukturellen Einrichtungen wie Sendemaste, Gestänge etc. auch von verschiedenen Anbietern und Systemen ist hinzuwirken.

D 3.8 Bildung, Kultur und Soziales

* LROP C 3.7 01-03

01 Die im Landkreis Cloppenburg vorhandenen Einrichtungen für Bildung, Kultur und Soziales sind als wesentliches Element einer leistungsfähigen Struktur zu sichern und zu stärken.

Die allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Cloppenburg sind zu sichern, aber bedarfsgerecht entsprechend den Schulplanungen sinnvoll strukturiert weiter zu entwickeln.

Das Angebot des berufsbildenden Schulwesens ist in Cloppenburg, Friesoythe und Lönigen bedarfsgerecht zu erhalten.

02 Ein vielfältiges Fächerangebot der Erwachsenenbildung ist flächendeckend zu erhalten und nach Bedarf auszubauen.

* LROP C 3.7 04

03 Die Schaffung von wirtschafts- und innovationsbezogenen Forschungs- und Schuleinrichtungen ist anzustreben.

* LROP C 3.7 08

04 Die Versorgung mit Bildungsmedien in den Städten und Gemeinden des Landkreises Cloppenburg ist entsprechend der Zielsetzung des Niedersächsischen Bibliothekplanes zu entwickeln.

* LROP C 3.7 11

05 Das kulturelle Angebot ist zu erhalten und insbesondere in den Städten auszubauen. Örtliche Kulturringe sind zu aktivieren und in ihren kulturpolitischen Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern. Eine bedarfsgerechte räumliche Ausstattung ist sicherzustellen.

* LROP C 3.7 10-11

06 Die Einrichtungen und Leistungen des Sozialwesens sind den strukturellen und bedarfsspezifischen Verhältnissen der Bevölkerung so anzupassen, dass die soziale Versorgung in zumutbarer Entfernung gesichert ist.

D 3.9 Erholung, Freizeit und Sport

* LROP C 3.8 01-02

01 In den Städten und Gemeinden sind die Voraussetzungen für eine gute Naherholung zu sichern.

Daher ist das Landschafts- und v.a. auch das Ortsbild zu erhalten, zu pflegen und nachhaltig zu entwickeln.

* LROP C 3.8 05-09

02 Die Grenzen der Belastbarkeit des Landschafts- und Ortsbildes sind bei der Entwicklung und Ausstattung von Erholungs, Freizeit- und Sporteinrichtungen zu berücksichtigen.

03 In den zentralen Orten sind Naherholungsräume vorzusehen und zu sichern. Innerörtliche und ortsnahe Waldflächen sind bauleitplanerisch als Fläche für Wald zu sichern.

Darüber hinaus sind Grünflächen zu schaffen, die die innerörtlichen Siedlungsbereiche mit umliegenden großflächigen Erholungsgebieten möglichst parkartig verbinden.

Zusammenhängende Waldgebiete sind grundsätzlich als Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft vorzusehen.

04 In den Städten und Gemeinden ist die gute Ausstattung an Naherholungs-, Freizeit- und Sporteinrichtungen zu sichern und wo erforderlich, zu ergänzen.

D 3.10.1 Wasserversorgung

* LROP C 3.9.1 01-03, 07 und 08

01 Die Versorgung mit Trink- und Betriebswasser muss im gesamten Landkreis sichergestellt sein.

Bei den Wasserentnahmen ist die Leistungsfähigkeit des Natur- und Wasserhaushaltes zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen sowie Beeinträchtigungen von Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind nur in dem Maße zuzulassen, dass das Gleichgewicht des Wasserhaushaltes erhalten bleibt.

Die Nutzung soll ohne künstliche Aufbereitung erfolgen können, soweit dies die natürlichen geologischen Verhältnisse erlauben.

02 Das Grundwasser ist durch die Anwendung pflanzenbedarfsgerechter Düngemengen und indikationsgerechter Ausbringung von Pflanzenbehandlungsmitteln auf landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen zu schützen.

D 3.10.2 Abwasserreinigung

* LROP C 3.9.2 01-05

01 Abwasser darf zum Schutz von Gewässern nur in der Menge und Beschaffenheit eingeleitet werden, dass die Gewässergüte nicht gefährdet wird.

02 Um langfristig die Wassergüte zu verbessern, sind die Kläranlagen im Landkreis Cloppenburg stetig auf dem jeweiligen Stand der Technik zu halten bzw. entsprechend umzurüsten.

D 3.10.3 Küsten- und Hochwasserschutz

* LROP C 3.9.3 01-04

01 Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Wirtschaftsgüter sind vor Hochwasser zu schützen.

Die für den Hochwasserabfluss wichtigen Gebiete sind von Bebauung freizuhalten; einer weiteren Einengung der natürlichen Überschwemmungsgebiete sowie einer Abflussverschärfung ist entgegen zu wirken.

D 3.11.1 Abfallwirtschaft

* LROP C 3.10.01 01-03

01 Abfälle sind zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden oder verwertet werden können, sind nach dem Stand der Technik möglichst schadlos zu behandeln und dann möglichst gefahrlos abzulagern.

Der Eintrag von Schadstoffen in den Hausmüll, den Sperrmüll und den hausmüllähnlichen Gewerbemüll soll vermieden bzw. weitestgehend vermieden werden.

Durch die Kooperation mit anderen öffentlichen Entsorgungsträgern mit dem Ziel einer gemeinsamen gebietsübergreifenden Nutzung vorhandener Anlagen soll eine wirtschaftliche, dem Stand der Technik entsprechende Abfallentsorgung im Landkreis Cloppenburg gesichert werden.

Von 2005 an sollen die Siedlungsabfälle des Landkreises Cloppenburg zur gesetzlich vorgeschriebenen Vorbehandlung der MBA Wiefels zugeführt werden. Die anschließende Ablagerung der so vorbehandelten Abfälle erfolgt auf der Deponie Sedelsberg.

* LROP C 3.10.1 01-02

02 Die Entstehung von Sonderabfall ist zu vermeiden. Der Sonderabfall ist in speziellen Anlagen aufzubereiten, soweit möglich zu verwerten oder sicher und umweltschonend zu entsorgen.

D 3.11.2 Altlasten

* LROP C 3.10.2 01

01 Altlasten, die sowohl aus Altablagerungen als auch aus Altstandorten entstanden sein können – einschließlich militärischer Altlasten – sind zu erfassen, hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten und gegen Gefährdung der Umwelt dauerhaft zu sichern oder – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – zu sanieren.

* LROP C 3.10.2 02

02 Regional bedeutsame Altlastfälle, die sich auf die raumstrukturelle Entwicklung auswirken können, sind in der zeichnerischen Darstellung enthalten.

D 3.12.1 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung

* LROP C 3.11.1 01-04

01 Der Schutz und die Versorgung der Bevölkerung sowie der Schutz der Umwelt im Katastrophenfall sind durch geeignete Maßnahmen und vorsorgende Planungen zu gewährleisten.

02 Die im Landkreis Cloppenburg möglichen Katastrophengefahren sind zu analysieren und in einen hieraus resultierenden und hierauf aufbauenden Katastrophenschutzplan einzustellen, der bedarfsgerecht fortzuschreiben und zu aktualisieren ist.

D 3.12.2 Militärische Verteidigung

* LROP C 3.11.2 01-04

01 Die nach dem Schutzbereichsgesetz angeordneten Schutzbereiche auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg sind gemäß ihres Schutzzweckes bei Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

02 Lärmbelästigungen durch militärischen Flugbetrieb über dem regionalen Planungsraum – besonders im besiedelten Bereich und in Erholungsräumen – sind so gering wie möglich zu halten.